

B Ü R G E R - S C H Ü T Z E N - V E R E I N v o n 1 8 9 4
H A R E N - E M S

S A T Z U N G

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:
Bürger-Schützen-Verein von 1894 Haren (Ems) e. V.
2. Sitz des Vereins ist Haren (Ems)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meppen eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und den Festumzügen teilzunehmen. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme am Königschießen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt
 - b) durch Ausschluss
Ausgeschlossen werden kann wer
 - den Interessen des Vereins entgegenhandelt,
 - gegen Beschlüsse oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 2 a
Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften sowie Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften. Neben dem Schießsport betreibt der Verein die Förderung, Pflege und Wahrung des heimatlichen- und Schützenbrauchtums. Der Verein stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2 b)
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 3
Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenpräsidenten haben bei Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Offizierskorps und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie
 - bis zu sechs Beisitzern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB). Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
4. Von den zum Vorstand gehörenden Mitgliedern stehen jedes Jahr 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl.
 - Im ersten Jahr stehen der Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer sowie zwei Beisitzer zur Wahl.
 - Im zweiten Jahr stehen der Schriftführer, der stellvertretende Kassenwart sowie zwei Beisitzer zur Wahl.
 - Im dritten Jahr stehen der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie zwei Beisitzer zur Wahl.
5. Der Vorstand in seiner Gesamtheit kann nur aus einem wichtigen Grund abgewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.
6. Stellen Vorstandsmitglieder ihr Amt zur Verfügung, so können auch Vorstandsmitglieder für dieses Amt vorgeschlagen werden die in dem betreffenden Jahr nicht zur Wahl anstehen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Offizierskorps

1. Die Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes, der Schießveranstaltungen und weiterer Veranstaltungen des Vereins übernimmt das Offizierskorps.
2. Das Offizierskorps besteht aus bis zu 30 Offizieren.
3. Vorsitzender des Offizierskorps ist der Kommandeur. Dieser, sein Stellvertreter sowie der Schießwart und dessen Stellvertreter werden aus den Reihen der Offiziere gewählt.
4. Der Kommandeur, sein Stellvertreter sowie der Schießwart oder dessen Stellvertreter haben bei den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.
5. Das Offizierskorps trifft sich einmal jährlich zur Jahresversammlung. Aufgabe dieser Versammlung ist u. a. bei Bedarf die Wahl eines neuen Offizierbewerbers aus den Reihen der Mitglieder. Über die endgültige Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Bestätigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im November eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe in der Meppener Tagespost oder durch Einladungsschreiben an die Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Genehmigung von Satzungsänderungen
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von einem zehnten Teil der Mitglieder gestellt werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies für erforderlich hält.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 8
Königschießen**

1. Die Teilnahme am Königschießen ist allen männlichen Mitgliedern gestattet, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Königswürde kann alle 25 Jahre erworben werden.

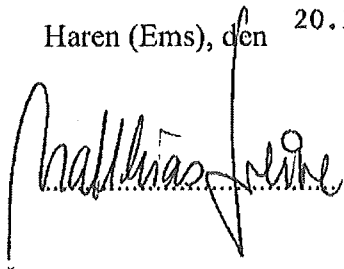
**§ 9
Auflösung**

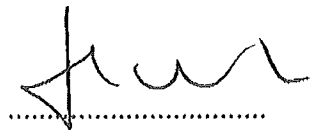
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das nach der Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Haren (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Haren (Ems), den 20.11.2009


.....


.....